



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7039/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR
661 /AB
2003 -09- 05
zu 676 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 676/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Brand in der RPB Recycling Point Blumau, Wiederbereitungsges.m.b.H. in der Zeit vom 24.9. bis 3.10.2002 und behördenseitige Abwicklung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

In dem zunächst gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst nach § 170 Abs. 1 StGB und der fahrlässigen Gemeingefährdung nach § 177 Abs. 1 StGB beim Bezirksgericht Ebreichsdorf eingeleiteten Strafverfahren stellte die zuständige Anklagebehörde am 1. Oktober 2002 und am 4. Oktober 2002 folgende Anträge: Erhebungen durch das Landesgendarmeriekommando für NÖ zur weiteren Sachverhaltsaufklärung; Einholung eines Brandgutachtens; Einholung eines chemischen Gutachtens über die chemische Zusammensetzung der in Brand geratenen Materialien bzw. darüber, welche chemischen Stoffe durch das Brandgeschehen freigesetzt wurden; Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens über eingetretene Gesundheitsschäden.

Mit dem Brandsachverständigen wurde festgelegt, dass zunächst das Gutachten des Zivilingenieurs für technische Chemie abzuwarten sein werde.

Am 23. Mai 2003 langte beim Bezirksgericht Ebreichsdorf dieses Gutachten ein. Daraus ergibt sich der Verdacht auf vorsätzliche Brandstiftung nach § 169 StGB, weshalb die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt nunmehr die Fortführung des Verfahrens beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wr. Neustadt beantragt hat.

Derzeit sind noch die Gutachten des Brandsachverständigen und des noch zu bestellenden medizinischen Sachverständigen ausständig.

Das Bundesministerium für Justiz wird den Fortgang des Verfahrens überwachen.

2 . September 2003

(Dr. Dieter Böhmdorfer)